



MARKTGEMEINDE
WEISSENSTEIN

- GEMEINDERATSSITZUNG 07/2023
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE
LT. § 45 ABS. 6 DER K-AGO

| | |
|----------------|--------------------------|
| Ort: | Gemeindeamt Weissenstein |
| Datum: | 12.12.2023 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende: | 23:07 Uhr |
| Zahl: | 004-5/2023 |

FRAGESTUNDE

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Mitglieds des Gemeindevorstands zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Stellenplan 2024
6. Beschluss des Voranschlags 2024
7. Jahresbudget 2024 der Marktgemeinde Weissenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, Feststellung
8. Mittelfristiger Finanzierungsplan der Marktgemeinde Weissenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG
9. Gründung einer Genossenschaft, eEG - Grundsatzbeschluss
10. Fortführung des Kontokorrentrahmens auf das Konto bei der Drautalbank
11. Entsendungen für ein zurückgetretenes GRM
12. Naturmosaik Weissenstein – Genehmigung Arbeitsprogramm 2023/24
13. Erstellung des ÖEKs – Auftragsvergabe
14. Verzicht auf das Wiederkaufsrecht für Parzelle 692/71 KG Kellerberg
15. Endauswahl von zwei Anbietern für die Vergabe des KIGA und der KITA
16. Kindergarten – KITA - Auftragsvergabe
17. GTS Stadelbach und Weissenstein - Auftragsvergabe
18. Pflegekoordinatorin – Fortsetzungsbeschluss des Projekts
19. Errichtung eines Friedensforstes am Friedhof Kellerberg
20. Pachtvertrag Fischerei am Altarm der Drau mit Foscarì
21. Abschluss eines Schneeräumervertrags
22. Anschaffung Boot Kellerberg
23. Weiterführung der KEM
24. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Friedhofsgebühr
25. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Hundeabgabe
26. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Kanalanschlussgebühr
27. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Ortstaxe
28. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Wasseranschlussbeitrag
29. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Vergnügungssteuer
30. Neuveröffentlichung einer Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFÄLLT:

Ad 5 - Stellenplan 2024

Der GR beschließt einstimmig den Stellenplan 2024 samt der entsprechenden Verordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 10.12.2023 Zahl: 011-02-1/2023 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 281,35 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

| Lfd. Nr | Beschäftigungs- ausmaß in % | Stellenplan nach K-GBG | | Stellenplan nach K-GMG | | BRP |
|------------------|--------------------------------|------------------------|------|------------------------|------------------|---------------|
| | | VWD- Gruppe | DKI. | GKI. | Stellen- wert | Punkte |
| 1 | 100,00% | B | VI | 17 | 63 | 63,00 |
| 2 | 62,50% | | | 12 | 48 | |
| 3 | 70,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 4 | 100,00% | B | VII | 10 | 42 | 42,00 |
| 5 | 100,00% | C | V | 8 | 36 | 7,20 |
| 6 | 100,00% | | | 10 | 42 | 42,00 |
| 7 | 100,00% | | | 6 | 30 | 30,00 |
| 8 | 100,00% | C | V | 9 | 39 | 39,00 |
| 9 | 100,00% | C | V | 8 | 36 | 36,00 |
| 10 | 100,00% | C | V | 7 | 33 | 33,00 |
| 11 | 56,25% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 12 | 56,25% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 13 | 69,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 14 | 56,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 15 | 56,00% | P5 | III | 2 | 18 | |
| 16 | 100,00% | P1 | III | 7 | 33 | |
| 17 | 100,00% | P2 | III | 6 | 30 | |
| 18 | 100,00% | P3 | III | 6 | 30 | |
| 19 | 100,00% | P1 | V | 8 | 36 | |
| 20 | 100,00% | P2 | III | 7 | 33 | |
| BRP-Summe | | | | | | 292,20 |

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird seit 1. November 2023 um 10,85 Stellenwertpunkte überschritten.

(3) Für diese Überschreitung erfolgte seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gem. § 5 Abs. 3a K-GMG eine befristete Genehmigung bis zum 31. Oktober 2025.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. April 2023, Zahl: 011-02/2023

außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 6 - Beschluss des Voranschlags 2024

Der GR beschließt einstimmig den Voranschlag 2024 inklusiver dazugehöriger Verordnung.

Voranschlagsverordnung 2024

FINANZVERWALTUNG

Datum: 13. Dezember 2023
Zahl/ReNr.: 900-2/2023
UID: ATU 55 25 25 04
Auskünfte: Michael Dermutz
Telefon: 04245 2385-24
e-mail: michael.dermutz@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 900-2/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Erträge: | € 8.094.200,00 |
| Aufwendungen: | € 8.676.800,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 201.600,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 17.600,00 |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € - 398.600,00 |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------|
| Einzahlungen: | € 8.012.000,00 |
| Auszahlungen: | € 8.819.000,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € -807.000,00 |

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip, sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit € 1.450.000,- festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Harald Haberle)

Ad 7 – Jahresbudget 2024 der Marktgemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, Feststellung

Der GR beschließt einstimmig das Budget 2024 der Marktgemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

Ad 8 - Mittelfristiger Finanzierungsplan der Marktgemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG

Der GR beschließt einstimmig die mittelfristige Finanzplanung der Marktgemeinde Weißenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

Ad 9 - Gründung einer Genossenschaft, eEG - Grundsatzbeschluss

Der GR beschließt einstimmig, einen Grundsatzbeschluss über die Gründung einer Genossenschaft eEG zu fällen.

Ad 10 - Fortführung des Kontokorrentrahmens auf das Konto bei der Drautalbank

Der GR beschließt einstimmig, den Neuabschluss des Kontokorrentrahmens auf das Konto der Marktgemeinde Weißenstein zu verlängern.

Ad 11 - Entsendungen für ein zurückgetretenes GRM

Der GR beschließt einstimmig:

Vzbgm.ⁱⁿ DIⁱⁿ Barbara Kircher als Mitglied der Mitgliederversammlung des GVVV Unteres Drautal und als deren Ersatzmitglied ESM Ing. Johann Auer

sowie DI (FH) Martin Walder als Mitglied der Mitgliederversammlung des WV Unteres Drautal und als dessen Ersatzmitglied ESM Ing. Johann Auer zu entsenden

sowie GRM Corinna Doraponti als Obfrau des Finanzausschuss und Mag. (FH) Thomas Kircher als Mitglied zu wählen.

Ad 12 – Naturmosaik Weißenstein – Genehmigung Arbeitsprogramm 2023/24

Der GR beschließt einstimmig das Arbeitsprogramm 2023/24 des Naturmosaik Weißenstein.

Ad 13 - Erstellung des ÖEKs – Auftragsvergabe

Der GR beschließt einstimmig, die Fa. RPK ZT GmbH mit der Erstellung des ÖEK zu beauftragen. Dies vorbehaltlich der Vorlage des Finanzierungsplans samt Ausweis der Förderungen.

Zusatzantrag Weißensteiner Volkspartei und Unabhängigen stellt gem. § 41 Abs 2 K-AGO

Der GR beschließt einstimmig, für die Dauer der Erstellung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) eine Arbeitsgruppe mit je zwei VertreterInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien zur strategischen Begleitung des gesamten Planungsprozesses einzurichten.

Ad 14 - Verzicht auf das Wiederkaufsrecht für Parzelle 692/71 KG Kellerberg

Der GR beschließt einstimmig, auf das Wiederkaufsrecht für die Parzelle 692/71, KG Kellerberg zu verzichten.

Ad 15 - Endauswahl von zwei Anbietern für die Vergabe des KIGA und der KITA

Der GR beschließt einstimmig, aus den vier Bewerbern BÜM, Hilfswerk, Kindernest und AVS, Kindernest und ÁVS in die engere Auswahl zu wählen.

Ad 16 - Kindergarten – KITA – Auftragsvergabe

Der GR beschließt mehrheitlich den Auftrag an das Kindernest zu erteilen und diesen mit dem Betrieb des Kindergartens und der KITA zu beauftragen.

Dafür stimmen:

Bgm. Haberle
Vzbgm. Katholnig
GVM Fischer
GRM Doraponti
GRM Linder
GRM Gabriel
ESM Pirker
GRM Unterrainer
GRM Wastl
GRM Parisatto
GRM Brunner

Dagegen stimmen:

Vzbgm.ⁱⁿ Kircher
GVM Dörer
GRM Kircher
GRM Walder
GRM Kofler
GRM Obergriessnig
ESM Bodner
ESM Auer

Ad 17 - GTS Stadelbach und Weißenstein - Auftragsvergabe

Der GR beschließt einstimmig, den Auftrag zum Betrieb der GTS in Stadelbach und Weißenstein an

Ad 18 - Pflegekoordinatorin – Fortsetzungsbeschluss des Projekts

Der GR beschließt einstimmig die Fortsetzung des Programms der Pflegekoordinatorin.

Ad 19 - Errichtung eines Friedensforstes am Friedhof Kellerberg

Der GR beschließt einstimmig den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Bestattung Kärnten über den Betrieb eines „Friedensforstes“ am Friedhof Kellerberg.

Ad 20 - Pachtvertrag Fischerei am Altarm der Drau mit Foscarì

Der GR beschließt einstimmig den Pachtvertrag über das Fischereirecht am Altarm der Drau.

Ad 21 - Abschluss eines Schneeräumervertrags

Der GR beschließt einstimmig den Abschluss eines Schneeräumervertrags für die Saison 2023/2024.

Ad 22 – Anschaffung Boot Kellerberg

Der GR beschließt einstimmig, ein Bugklappen-Motorrettungsboot „FASTER 545 CC“ von der Firma Nordmann Hansa GmbH zum Preis von € 58.344,-- (brutto) für die FF Kellerberg anzukaufen.

Ad 23 – Weiterführung der KEM

Der GR beschließt einstimmig die Fortführung der KEM Unteres Drautal sowie die Absichtserklärung der Co-Finanzierung für den Zeitraum von 2024 bis 2026.

Ad 24 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Friedhofsgebühr

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum: 13. Dezember 2023

Zahl: 817-1/2023/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 817-1/2023/SA, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahnhalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juni 2022, Zl. 817/2022 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahrungshalle werden von der Marktgemeinde Weißenstein Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Kategorie der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Weißenstein.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt für die Dauer von 10 Jahren für

| | |
|---|----------|
| a) ein Mehrfachgrab | € 400,00 |
| b) ein Familiengrab | € 300,00 |
| c) eine Urnennische | € 250,00 |
| d) eine Urnenstele (privat errichtet) | € 200,00 |
| e) eine Urnenelement in einer Urnenstele der Gemeinde | € 250,00 |

Die Zuordnung der Grabkategorien richtet sich nach dem Gräberplan.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
je Aufbahrung € 160,00

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 2. Juni 2022, Zl.817-1/2022, mit der die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 25 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Hundeabgabe

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung**AMTSLEITUNG****Datum:** 13. Dezember 2023**Zahl:** 920-5/1/23/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-5/1/23/SA, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2022, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

- (1) Die Marktgemeinde Weißenstein erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2**Abgabegenstand**

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3**Ausmaß**

- (1) Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird Euro 14,50.

§ 4**Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungsstatbestand vorliegt.

§ 5**Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten eine Hundemarke aus.
- (2) Die Kosten für die Marke betragen einmalig und bei Verlust Euro 1,80.
- (3) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde: Weißenstein“ und eine (fortlaufende) Nummer.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 9. Dezember 1981 Zl. 941-6/81, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Haberle

Ad 26- Neuveröffentlichung einer Verordnung: Kanalanschlussgebühr

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

A M T S L E I T U N G

Datum: 13. Dezember 2023

Zahl: 8510-2/2023/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 8510-2/2023/SA, mit der Kanalanschluss- Ergänzungs und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage der ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

**§ 2
Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.543,55 Euro.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 30. August 1996, Zl. 8110-2/96/Sta, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Harald Haberle

Ad 27 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Ortstaxe

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung**AMTSLEITUNG****Datum:** 13. Dezember 2023**Zahl:** 770-1/23/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember.2023, Zl. 770-1/23/SA, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Die Marktgemeinde Weißenstein erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

**§ 2
Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,50 Euro.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 14. Juli 2022 Zl. 770-1/22/SA, mit welcher die Orts- und Nächtigungstaxe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 28 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Wasseranschlussbeitrag

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung**AMTSLEITUNG****Datum:** 13. Dezember 2023**Zahl:** 850-3/2023/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember2023, Zl. 850-3/2023/SA, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.78/2023, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.36/2022, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung und Geltungsbereich**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein wird von der Marktgemeinde Weißenstein ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 1500 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Zl. 850-3/2017/GI des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein von 04. Juli .2017, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben wurden (Wasseranschlussverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Harald Haberle

Ad 29 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Vergnügungssteuer

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum: 13. Dezember 2023

Zahl: 920-5/1/23/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-5/1/23/SA, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Weißenstein schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden,

wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.3/2023, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabegegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21. Dezember 2010, Zl. 941-7/10/Gl, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Haberle

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes
- (1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 v.H.
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 10 vH
- c) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt 5v.H.
- d) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen 10 v.H.
- e) für alle anderen Veranstaltungen 20 v.H..

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 9,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 436,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(2) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

7,00 Euro

über 50 Personen

10,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 m² bis 200 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

13,00 Euro

über 100 Personen

16,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 m² bis 300 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

19,00 Euro

über 150 Personen

22,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und

einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

25,00 Euro

je weitere angefangene 50 Personen

3,00 Euro

b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um 20v.H.

c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab zwei Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 2-fache der gemäß lit. a) und b) ermittelten Pauschbeträge.

- d) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 436,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 290,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Ad 30 - Neuveröffentlichung einer Verordnung: Zweitwohnsitzabgabe

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

Verordnung

AMTSLEITUNG

Datum: 13. Dezember 2023

Zahl: 920-17/1/23/SA

Auskünfte: Mag. Arnold Stessel

Telefon: 04245 2385-23

Fax: 04245 2385-29

e-mail: arnold.stessel@ktn.gde.at

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein, vom 12. Dezember 2023, Zl. 920-17/1/23/SA, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.78/2023, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Weißenstein schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

| | | |
|----|---|------------|
| a) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 10,00 Euro |
| b) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 16,50 Euro |
| c) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 29,50 Euro |
| d) | bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 41,30 Euro |
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Weißenstein, vom 08.07.2014, Zl. 9200/8430/14/Gl, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Haberle

ANWESENDE**Der Vorsitzende:**

Bgm. Harald Haberle

Die GVM:

1. Vzbgm. Ing. Christian Katholnig
 2. Vzbgm.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Barbara Kircher
- GVM Christine Fischer
Hubert Dörner

Die GRM:

Andrea GABRIEL
Mag.^a Michaela Brunner
Ing. Mario Unterrainer
Helmut Wastl
Dipl. FWⁱⁿ Corinna Doraponti (bis 22:25h)
Martin Linder
DI(FH) Martin Walder
Ruth Parisatto
I (FH) Klaus Kofler

entschuldigt:

GRM Mag. Robert Erlacher hat sein Mandat im Juli zurück-
gelegt
Herbert Guggenberger
Peter Kleewein

Die ESM:

Alexandra Obergriessnig
Eduard Bodner
Ing. Johann Auer
Mag.(FH) Thomas Kircher
Helmut Pirker

Schriftführer:

AL Mag. Arnold Stessel

F.d.R.d.A.:

AL Mag. Arnold Stessel